

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 3.) Verordnung,

die Abänderung einer Bestimmung des Regulativs für die Brandversicherungsgesellschaft der königlich sächsischen Oberlausitz betreffend;

vom 16ten December 1842.

Mit höchster Genehmigung ist auf Antrag der Stände des Markgrathums Oberlausitz die im § 47 des durch das Mandat vom 29sten Januar 1827 publicirten Regulativs für die Brandversicherungsgesellschaft der königlich sächsischen Oberlausitz wegen der Zahlbarkeit der zweiten Hälfte der Brandvergütungsgelder enthaltene Bestimmung dahin abgeändert worden, daß auch die zweite Hälfte der Brand- und Einweisung-Entschädigungsgelder, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zahlbarkeit der Entschädigung überhaupt erfüllt sind, sofort ausgezahlt werden kann, ohne daß deren Verichtigung bis in das nächste Societätsjahr ausgesetzt werden muß. In dessen Folge lautet nunmehr § 47, wie folgt:

„Wenn bei dieser Untersuchung alles vorschriftsmäßig und sonst kein erhebliches Bedenken gefunden wird, so soll sofort die Verfügung getroffen werden, daß dem Abgebrannten die Hälfte der ihm gebührenden Vergütungssumme aus der Brandversicherungscasse, gleich nach gefasstem Deputationsbeschlusse, gegen Quittung ausgezahlt werde.“

„Die andere Hälfte soll, nach vorgängiger Befolgung der § 51 enthaltenen Vorschrift über Verwendung der ersten Hälfte, in der nächsten regulativmäßigen Deputationsführung auf die sächsische Brandversicherungsgesellschaftscasse angewiesen und dann sofort bezahlt werden. „Sollte ein Versicherter in der Zwischenzeit von einer bis zur nächsten regulativmäßigen Deputationsführung absterben, das versicherte Gebäude vollständig wieder aufbauen und Wiederbescheinigen, so soll ihm die volle Brandentschädigung bei nächster Deputationsführung angewiesen und unverzüglich ausgezahlt werden.“

„Auch in dem Falle, wenn die Brand- und Niederbreifungsschäden den Betrag einer Wurzel nicht erreichen, sollen die Entschädigungen auf einmal angewiesen werden.“